

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 28. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2026)

zum Thema:

Benotung und Bewertung von Diktaten an Berliner Grundschulen und weiterführenden Schulen

und **Antwort** vom 12. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26182

vom 28. Mai 2026

über Benotung und Bewertung von Diktaten an Berliner Grundschulen und weiterführenden Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche rechtlichen, fachlichen und schulorganisatorischen Vorgaben gelten in Berlin für die Durchführung und Bewertung von Diktaten beziehungsweise vergleichbaren Rechtschreibüberprüfungen an Grundschulen, Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen?
2. In welchen Jahrgangsstufen und Schularten werden Diktate oder vergleichbare Formen der Überprüfung von Rechtschreibung, Zeichensetzung und sprachlicher Richtigkeit nach Kenntnis des Senats eingesetzt, und handelt es sich dabei jeweils um verbindliche, empfohlene oder pädagogisch frei wählbare Leistungsüberprüfungen?
3. Welche Vorgaben, Empfehlungen oder üblichen Orientierungswerte bestehen für den Umfang von Diktaten, insbesondere hinsichtlich Wörterzahl, Textlänge, Bearbeitungszeit und Schwierigkeitsgrad, bitte nach Jahrgangsstufen und Schularten aufschlüsseln?
4. Welche verbindlichen oder empfohlenen Bewertungsmaßstäbe bestehen für die Benotung von Diktaten, insbesondere dazu, wie viele Fehler bei welcher Wörterzahl zu welcher Note führen, bitte soweit möglich tabellarisch nach Jahrgangsstufe, Schulart und Notenstufe darstellen?

5. Gibt es in Berlin Vorgaben oder Empfehlungen zur Bewertung nach Fehlerquote, etwa Fehler pro 100 Wörter oder prozentuale Fehleranteile, und wie verändern sich diese Bewertungsmaßstäbe im Verlauf der Jahrgangsstufen von der Grundschule bis zur Sekundarstufe I und Sekundarstufe II?
6. Welche Fehlerarten werden bei der Bewertung von Diktaten unterschieden, insbesondere Rechtschreibfehler, Groß- und Kleinschreibung, Getrennt- und Zusammenschreibung, Interpunktion, Grammatik, Wortauslassungen, Wortveränderungen, Wiederholungsfehler und Folgefehler, und wie werden diese jeweils gezählt oder gewichtet?
7. Ab welchen Jahrgangsstufen spielen nach den Vorgaben oder Empfehlungen des Landes Berlin Interpunktion, Groß- und Kleinschreibung, grammatische Richtigkeit und stilistische Genauigkeit eine eigenständige oder stärkere Rolle bei der Bewertung von Diktaten und vergleichbaren schriftlichen Leistungsüberprüfungen?
8. Inwiefern unterscheiden sich die Anforderungen an Diktate und Rechtschreibleistungen zwischen Grundschule, Integrierter Sekundarschule, Gemeinschaftsschule und Gymnasium, insbesondere hinsichtlich Textlänge, Schwierigkeitsgrad, Fehlerbewertung und Notenschlüssel?
9. Welche Vorgaben gelten für die Auswahl der Diktattexte, insbesondere hinsichtlich Altersangemessenheit, Wortschatz, Satzbau, Fachbezug, Bekanntheitsgrad des Textes, Vorbereitungszeit, Vorlesen durch die Lehrkraft und Transparenz gegenüber Schülern und Eltern?
10. Welche Rolle spielen Diktate oder vergleichbare Rechtschreibüberprüfungen in der gymnasialen Oberstufe und im Zusammenhang mit abiturrelevanten Leistungen, und wie wird dort die sprachliche Richtigkeit einschließlich Orthografie und Zeichensetzung bewertet?
11. Welche Regelungen gelten bei Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche, sonderpädagogischem Förderbedarf, nichtdeutscher Herkunftssprache oder Anspruch auf Nachteilsausgleich beziehungsweise Notenschutz bei Diktaten und vergleichbaren Rechtschreibüberprüfungen?
12. Wie stellt der Senat sicher, dass die Bewertung von Diktaten und Rechtschreibleistungen innerhalb Berlins nachvollziehbar, vergleichbar und gerecht erfolgt, und sieht der Senat Bedarf, Bewertungsmaßstäbe, Fehlerkategorien oder Orientierungstabellen für die Jahrgangsstufen verbindlicher oder transparenter zu regeln?
13. Welche konkreten Änderungen gab es in den letzten zehn Jahren bei der Bewertung von Diktaten und vergleichbaren Rechtschreibleistungen an Berliner Grundschulen und weiterführenden Schulen, insbesondere im Verhältnis von Wörterzahl, Fehlerzahl und Notenstufe, und inwieweit kann der Senat ausschließen, dass sich die Anforderungen faktisch abgesenkt haben, sodass bei gleicher oder höherer Fehlerzahl heute bessere Noten vergeben werden als früher?

Zu 1. bis 13.: Aussagen zu Diktaten sind der Antwort zur Frage 4 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/15990 vom 14. August 2018 über „Diktatpflicht an Schulen“ zu entnehmen.

Die Bewertung orthografischer Kompetenzen erfolgt auf Basis des Berliner Schulgesetzes (SchulG), der Schulartverordnungen in Verbindung mit den Rahmenlehrplänen 1-10 sowie der gymnasialen Oberstufe (RLP) Fachteile C Deutsch sowie schulischen Beschlüssen.

Die Überprüfung orthographischer Kompetenzen erfolgt i. d. R. integrativ und in allen Jahrgangsstufen und Schularten. Bewertet wird die sprachliche Richtigkeit nach qualitativen Kriterien, die sich an den RLP 1-10 und der gymnasialen Oberstufe jeweils Fachteil C Deutsch orientieren.

Die sprachlichen Kompetenzen werden im Verlauf der Schulzeit sukzessive aufgebaut. Die Anforderungen unterscheiden sich entsprechend der im RLP 1-10 Fachteil C Deutsch festgelegten Niveaustufen. Details können dem RLP entnommen werden. Die Überprüfung der Rechtschreibleistung ist in der gymnasialen Oberstufe nicht mehr zentral. Die Anforderungen sind in den Abschlusstandards des RLP gymnasiale Oberstufe Fachteil C Deutsch festgelegt.

Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler an Grund- und Sekundarschulen können grundsätzlich einen Nachteilsausgleich bis einschließlich zwei Jahre nach Übergang in die Regelklasse bzw. ohne vorherige Beschulung in einer besonderen Lerngruppe gemäß § 17 Absatz 2 Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (GsVO) bzw. § 17 Absatz 4 Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek I-VO) („Willkommensklasse“) für drei Jahre ab Beginn der Beschulung in der Regelklasse erhalten, um ihre ggf. nicht ausreichenden Deutschkenntnisse auszugleichen. Der Umfang des gewährten Nachteilsausgleichs orientiert sich an der individuellen sprachlichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers. Die fachlichen Anforderungen werden durch den Nachteilsausgleich nicht verändert. Insbesondere kommen dabei das Ersetzen von Klassenarbeiten durch andere, den Anforderungen des RLP entsprechende Aufgaben mit angemessenen schriftlichen Anteilen, wobei jedoch mindestens eine Klassenarbeit je Fach zu schreiben ist; das Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuches Erstsprache-Deutsch/Deutsch-Erstsprache sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten (nur weiterführende Schule, in der gymnasialen Oberstufe maximal 30 Minuten) in Betracht. Diese Regelungen gelten für jegliche Rechtschreibüberprüfungen, sofern sie im Rahmen der Leistungsermittlung eingesetzt werden. Die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich werden in der Regel für ein Schulhalbjahr gewährt und sind stetig an die Entwicklung der Deutschkenntnisse der Schülerin oder des Schülers anzupassen (vgl. § 17 Absatz 5 GsVO, § 17 Absatz 5 Sek I-VO).

Als Maßnahme des Nachteilsausgleichs im Rahmen der Leistungsbewertung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder vergleichbar langandauernden erheblichen Beeinträchtigungen ist es möglich, Rechtschreibüberprüfungen in Einzelsituationen oder Kleingruppen zu schreiben. Als Maßnahme des Notenschutzes ist es auf Antrag der Erziehungsberechtigten für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen motorischen Beeinträchtigungen möglich, dass die Rechtsschreibfähigkeiten durch mündliche statt schriftliche Lernerfolgskontrollen bewertet wird. Maßnahmen des Notenschutzes müssen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden, um dem Anspruch der Zeugniswahrheit und Zeugnisklarheit zu genügen.

Schülerinnen und Schüler mit (stark ausgeprägten) Lese- und oder Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) können von Jahrgangsstufe 3 bis 13 Nachteilsausgleich und Notenschutz für die entsprechenden Lernbereiche erhalten. Als Maßnahme des Nachteilsausgleichs ist es im Rahmen der Leistungsbewertung möglich, die Bearbeitungszeit um bis zu 25 % in Abhängigkeit von fachspezifischen Anforderungen und Schwierigkeit zu verlängern, spezielle Arbeits- und Hilfsmittel zu nutzen, z. B. Nutzung von Wörterlisten und -büchern, Regelkarteien, Lesepeilen, -linealen, Schreiben am Tablet/PC, bis zur Jahrgangsstufe 6 einen Teil der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen und umgekehrt zu ersetzen oder auch methodisch-didaktische Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen einzusetzen, z. B. Checklisten/Fahrpläne zur selbständigen Textkorrektur, Lesestrategiesets, visualisierte Erinnerungshilfen an Rechtschreibstrategien, serifenlose Schriftarten, Markierung von Textabschnitten, Zeilennummerierung, Vergrößerung von Schrift und Zeilenabständen.

Als Maßnahme des Notenschutzes ist es auf Antrag der Erziehungsberechtigten für Schülerinnen und Schüler mit (stark ausgeprägten) Rechtschreibschwierigkeiten möglich, dass die Rechtschreibung bei der Bewertung in Lernerfolgskontrollen im Fach Deutsch, die der direkten Feststellung der Rechtschreibkompetenz dienen, aber auch bei schriftlichen Leistungsergebnissen der anderen Fächer unberücksichtigt bleibt.

Der Deutschunterricht ist kompetenzorientiert ausgerichtet (vgl. RLP Fachteile C Deutsch).

Die qualitative Fehlerbewertung ist für die gymnasiale Oberstufe seit 2009 in Kraft (Vgl. Verwaltungsvorschriften für Schulen (VV Schule) 03/2009) gesetzt und ersetzt die zuvor geltende quantitative Fehlerbewertung. Für alle weiteren Jahrgänge wird die Bewertung der sprachlichen Leistungen gemäß Sek I-VO und GsVO über

Fachkonferenzbeschlüsse eigenverantwortlich an den Schulen geregelt. Darüber hinaus wird im Bereich der Grundschulen empfohlen, die qualitative Fehlerbewertung mithilfe eines Rechtschreibprofils darzustellen. Daten zur Bewertung von Rechtschreibleistungen werden nicht zentral erhoben.

Berlin, den 12. Juni 2026

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie